

Allgemeine Vertragsbedingungen der AUCTORITEC GmbH für Erstellung von Sachverständigengutachten

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Verträge zwischen einem Dritten (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) und der AUCTORITEC GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) über die Erstellung von Gutachten durch nach den Regelungen des Bundesverbands für Sachverständige aller Branchen (BDSG e.V.) zertifizierte Sachverständige. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich bestätigt.

§ 2 Erstellung der Gutachten

(1) Der Auftragnehmer wird die vertragliche Leistung (nachfolgend „Gutachten“) durch bei ihm angestellte zertifizierte Sachverständige (nachfolgend „Sachverständige“) erbringen.

(2) Das Gutachten ist entsprechend den für zertifizierte Sachverständige geltenden Grundsätzen und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstellen.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Reisen und Besichtigungen zu tätigen, erforderliche Untersuchungen und Ermittlungen vorzunehmen sowie für notwendig erachtete Zeichnungen, Berechnungen, Fotos, Dateien und weiteres anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen, ohne dass es hierzu einer besonderen Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

(4) Durch den Vertrag wird der Auftragnehmer bevollmächtigt, die nach seinem Ermessen zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte bei Beteiligten, Behörden und sonstigen Dritten einzuholen, sich sämtliche erforderlichen Informationen zu beschaffen und hierbei in sämtliche bei den betreffenden Dritten vorhandenen Dokumentationen Einsicht zu nehmen. Entsprechendes gilt für anzustellende Nachforschungen und Erhebungen. Der Auftraggeber verpflichtet sich mit Erteilung des Auftrages dem Auftragnehmer gegebenenfalls benötigte gesonderte Vollmachten jeweils umgehend nach Anforderung schriftlich zu erteilen.

(5) Weisungen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer nur soweit unterworfen, als durch diese die Richtigkeit des Gutachtens nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Mitwirkung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer nach Kräften zu unterstützen. Hierzu gehört die Verpflichtung, dem Auftragnehmer sämtliche erforderlichen und nützlichen Informationen, sei es in Form von Unterlagen, Dateien oder ähnlichem, gleichgültig ob in körperlicher oder unkörperlicher Form unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist weiter verpflichtet, den Auftragnehmer ohne besondere Aufforderung über sämtliche während der Durchführung des Auftrages erkennbare Vorgänge und Umstände in Kenntnis zu setzen, die für die Erstellung des Gutachtens von Bedeutung sein könnten.

(2) Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, dem Auftragnehmer uneingeschränkten Zugang zu dem Objekt bzw. den Objekten der Begutachtung zu gewähren bzw. den Zugang sicherzustellen.

§ 4 Hilfskräfte

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten neben den Sachverständigen weitere geeignete Hilfskräfte (sog. „externe Dritte“/„Subunternehmer“) einzusetzen.

§ 5 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche Schäden, die durch ihn oder einen seiner Erfüllungsgehilfen, insbesondere dem/den Sachverständigen, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, sowie für solche Schäden, die auf einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen. Entsprechend haftet der Auftragnehmer für solche Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Dies gilt auch für Schäden, die während der Vorbereitung des Gutachtens bzw. in der Phase der Nacherfüllung verursacht werden.

(2) Die Haftung für fahrlässig verursachte Schäden begrenzt sich der Höhe nach auf den vertragstypischen und vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Diese Haftungsbegrenzung entfällt im Falle von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 6 Rücktritt

(1) Außer in den vom Gesetz bestimmten Fällen hat der Auftragnehmer das Recht den Vertrag durch Erklärung des Rücktritts zu beenden, wenn der Auftraggeber

seine Mitwirkungspflichten aus § 3 verletzt, insbesondere wenn kein Zugang zu dem Objekt/ den Objekten der Begutachtung gewährt wird und der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich gemahnt hat.

(2) Sofern der Vertrag nach Abs. (1) beendet wird, erhält der Auftragnehmer pauschal die volle vertraglich vereinbarte Vergütung abzüglich 40 % für ersparte Aufwendungen. Dem Auftragnehmer ist es unbenommen, höhere ersparte Aufwendungen nachzuweisen.

§ 7 Urheber- und Verwendungsrecht

(1) Soweit rechtlich zulässig und möglich, steht dem Auftragnehmer ein Urheberrecht an den erbrachten Leistungen zu. Der Auftragnehmer darf objektive Erkenntnisse aus seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags in neutraler Form für seine berufliche Tätigkeit verwenden. Es muss hierbei jedoch sichergestellt werden, dass Rückschlüsse auf den Auftraggeber ausgeschlossen sind und auch sonst schützenswerte Belange des Auftraggebers nicht betroffen werden. Eine Veröffentlichung des Gutachtens oder einzelner Informationen, die der Auftragnehmer erhalten oder erstellt hat, erfolgt durch den Auftragnehmer nicht. (2) Der Auftraggeber darf das Gutachten lediglich für den im Vertrag festgelegten Zweck gebrauchen. Jede sonstige Verwendung, Veröffentlichung oderervielfältigung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

§ 8 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner oder Dritten zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z.B. Informationen oder Unterlagen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt oder ohne weiteres zugänglich (geworden). Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen, sofern der Auftragnehmer nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen zur Weitergabe verpflichtet ist. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber über die Weitergabe dieser Informationen, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist.

(2) Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist. Sie machen die Vertragsgegenstände nur

den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen und belehren diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.

(3) Der Auftragnehmer erfüllt seine Aufgaben unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu).

(4) Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind auf Vertraulichkeit und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (auch über das Ende ihrer Tätigkeit für den Auftragnehmer hinaus) verpflichtet.

§ 9 Zurückbehaltungsrecht/ Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat der Auftragnehmer an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde.

(2) Der Auftragnehmer hat sämtliche Aufzeichnungen, Dokumente, Gutachten sowie sonstige schriftliche Unterlagen mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen oder die Unterlagen entstanden sind.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch hinsichtlich dieses Schriftformerfordernisses selbst.

(2) Soweit rechtlich zulässig ist Kiel Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder sollten sich in dem Vertrag Lücken ergeben, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder Bedingungen des Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Erfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hatten.